

Entschlüsseungen des Sicherheitsrats zu Kaschmir, Südrhodesien und Portugiesische Territorien

SICHERHEITSRAT - Gegenstand: Die Kaschmirfrage. - EntschlieÙung 215 (1965) vom 5. November 1965

Der Sicherheitsrat,

— im Bedauern über die Verzögerung der vollen Erlangung einer vollständigen und wirksamen Feuereinstellung und eines sofortigen Rückzugs der bewaffneten Personen auf die am 5. August von ihnen gehaltenen Positionen, wie in seinen Entschlüsseungen 209 (1965) vom 4. September, 210 (1965) vom 6. September, 211 (1965) vom 20. September und 214 (1965) vom 4., 6., 20. und 27. September 1965 gefordert,

1. bestätigt seine EntschlieÙung 211 vom 20. September 1965 in allen ihren Teilen;
2. ersucht die Regierungen Indiens und Pakistans, zur vollen Erfüllung des Paragraphen 1 der EntschlieÙung 211 (1965) zusammenzuarbeiten, fordert sie auf, ihre bewaffneten Personen anzuweisen, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und alle militärischen Handlungen einzustellen und besteht darauf, daß den Verletzungen der Feuereinstellung ein Ende gesetzt wird;
3. fordert die sofortige und bedingungslose Ausführung des bereits grundsätzlich von den Regierungen Indiens und Pakistans angenommenen Vorschlags für ein Treffen ihrer Vertreter mit einem unverzüglich nach Anhören beider Parteien zu ernennenden geeigneten Vertreter des Generalsekretärs zur Aufstellung eines vereinbarten Zeitplans für den Rückzug beider Parteien, drängt darauf, daß ein solches Treffen so bald wie möglich stattfindet, sowie daß ein solcher Plan eine zeitliche Begrenzung für seine Durchführung enthält, und ersucht den Generalsekretär, über einen Fortschritt in dieser Hinsicht innerhalb von drei Wochen nach Annahme dieser EntschlieÙung zu berichten;
4. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich einen Bericht über die Befolgung dieser EntschlieÙung zur Erörterung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: + 9; = 2: Sowjetunion, Jordanien.

Anmerkung: Zu den oben genannten Entschlüsseungen siehe VN Heft 5/65 S. 183.

SICHERHEITSRAT - Gegenstand: Die Südrhodesienfrage. - EntschlieÙung 216 (1965) vom 12. November 1965

Der Sicherheitsrat,

1. beschließt, die von der rassistischen Minderheit in Südrhodesien bekanntgegebene einseitige Unabhängigkeitserklärung zu verurteilen;
2. beschließt, alle Staaten aufzufordern, dieses unrechtmäßige rassistische Minderheitsregime in Südrhodesien nicht anzuerkennen und die Leistung jeglicher Hilfe an dieses unrechtmäßige Regime zu unterlassen.

Abstimmungsergebnis: + 10; = 1: Frankreich.

SICHERHEITSRAT - Gegenstand: Die Südrhodesienfrage. - EntschlieÙung 217 (1965) vom 20. November 1965

Der Sicherheitsrat,

- in tiefer Sorge über die Lage in Südrhodesien,
- in Anbetracht, daß die unrechtmäßigen Behörden in Südrhodesien die Unabhängigkeit verkündet haben und daß die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dies als einen Akt der Auflehnung ansieht,
- in der Kenntnis, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs gewisse Maßnahmen ergriffen hat, der Situation zu beugen, und daß diese Maßnahmen, um wirksam zu sein, der Schwere der Situation entsprechen sollten,
1. stellt fest, daß die Situation als das Ergebnis der Verkündung der Unabhängigkeit durch die unrechtmäßigen Behörden in Südrhodesien äußerst ernst ist, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs von

Großbritannien und Nordirland ihr ein Ende setzen sollte und daß ihr Fortbestehen mit der Zeit eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. bestätigt seine EntschlieÙung 216 (1965) vom 12. November 1965 und die EntschlieÙung der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960;
3. verurteilt die widerrechtliche Machtergreifung durch eine rassistische Minderheit von Siedlern in Südrhodesien und erachtet ihre Unabhängigkeitserklärung als ohne rechtlichen Wert;
4. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, die Auflehnung der rassistischen Minderheit zu unterdrücken;
5. fordert weiter die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, alle sonstigen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die sich bei der Beseitigung der Regierung der unrechtmäßigen Machtergreifer als wirksam erweisen und dem Minderheitsregime in Südrhodesien ein sofortiges Ende setzen;
6. fordert alle Staaten auf, diese unrechtmäßige Regierung nicht anzuerkennen und keine diplomatischen oder sonstigen Beziehungen mit dieser unrechtmäßigen Regierung zu unterhalten;
7. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, da die Verfassung von 1961 nicht angewandt wird, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um der Bevölkerung Südrhodesiens zu gestatten, ihre eigene Zukunft in Übereinstimmung mit den Zielen der EntschlieÙung 1514 (XV) der Generalversammlung zu bestimmen;
8. fordert alle Staaten auf, alle Handlungen zu unterlassen, die das unrechtmäßige Regime unterstützen oder es ermutigen könnten, im besonderen von der Belieferung mit Waffen, Ausrüstungen und Kriegsmaterial abzusehen und ihr Äußerstes zu tun, um die wirtschaftlichen Beziehungen zu Südrhodesien abzubrechen, einschließlich einer Einfuhrsperre für Öl und Erdölprodukte;
9. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, allen von ihr angekündigten sowie den im vorstehenden Paragraphen 8 genannten Maßnahmen dringlich und mit Nachdruck Geltung zu verschaffen;
10. fordert die Organisation für Afrikanische Einheit auf, alles, was in ihrer Macht steht, zu tun, um in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die Durchsetzung dieser EntschlieÙung zu unterstützen;
11. beschließt, die Frage weiter zu behandeln, um zu prüfen, welche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen er für notwendig erachtet.

Abstimmungsergebnis: + 10; = 1: Frankreich.
Anmerkung: Zu der oben genannten EntschlieÙung siehe VN Heft 4/62 S. 117.

SICHERHEITSRAT - Gegenstand: Portugiesische Territorien. - EntschlieÙung 218 (1965) vom 23. November 1965

Der Sicherheitsrat,

- nach Erörterung der von 32 afrikanischen Staaten vorgebrachten Frage der Situation der Territorien unter portugiesischer Verwaltung,
- in Erinnerung an seine Entschlüsseungen 180 (1963) vom 31. Juli 1963 und 183 (1963) vom 11. Dezember 1963,
- in tiefbesorgter Kenntnisnahme der fortgesetzten Weigerung Portugals, die notwendigen Schritte zur Durchführung der zuvor genannten Entschlüsseungen des Sicherheitsrats zu tun,
- im Hinblick darauf, daß die portugiesische Regierung trotz der vom Sicherheitsrat in Paragraph 5 seiner EntschlieÙung 180 (1963) festgelegten Maßnahmen ihre eigenen Maßnahmen der Unterdrückung der afrikanischen Bevölkerung und ihre militärischen Operationen gegen sie verstärkt, um deren rechtmäßige Hoffnungen auf Erlangung der Selbstbestimmung und der Unabhängigkeit zu zerstören,
- in der Überzeugung, daß die Durchführung der entsprechenden Entschlüsseungen des

Sicherheitsrats und der Generalversammlung, im besonderen der Entschlüsseungen 180 (1963) und 183 (1963) des Rats, das einzige Mittel ist, eine friedliche Lösung der Frage der portugiesischen Territorien in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu erreichen,

— in Erinnerung an die EntschlieÙung 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960,

1. bestätigt, daß die Lage als das Ergebnis der Politik Portugals gegenüber der afrikanischen Bevölkerung in seinen Kolonien wie gegenüber den benachbarten Staaten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stört;
2. bedauert, daß die portugiesische Regierung die vorhergehenden Entschlüsseungen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht erfüllt und das Recht der ihrer Verwaltung unterstehenden Bevölkerung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkannt hat;
3. bestätigt erneut die Auslegung des Grundsatzes der Selbstbestimmung, wie sie in der EntschlieÙung 1514 (XV) der Generalversammlung und in der EntschlieÙung 183 (1963) des Sicherheitsrats festgelegt ist;
4. fordert Portugal auf, den Grundsatz der Selbstbestimmung in den seiner Verwaltung unterstehenden Territorien, auf den im obigen Paragraphen 3 hingewiesen wird, unverzüglich zu verwirklichen;
5. bestätigt erneut seine dringliche Forderung an Portugal nach:
 - a) unverzüglicher Anerkennung des Rechts der Bevölkerung in den seiner Verwaltung unterstehenden Territorien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;
 - b) unverzüglicher Einstellung aller Akte der Unterdrückung und Abzug aller derzeit zu diesem Zweck eingesetzten militärischen und sonstigen Streitkräfte;
 - c) Verkündung einer bedingungslosen politischen Amnestie und Schaffung von Verhältnissen, welche die freie Betätigung politischer Parteien erlauben;
 - d) Verhandlung mit den ermächtigten Vertretern der politischen Parteien innerhalb der Territorien auf der Grundlage der Anerkennung des Rechts der Selbstbestimmung mit dem Ziel, die Macht auf die frei gewählten politischen Institutionen und die Vertreter der Bevölkerung gemäß der EntschlieÙung 1514 (XV) der Generalversammlung zu übertragen;
 - e) der hieran sich unverzüglich anschließenden Gewährung der Unabhängigkeit an alle seiner Verwaltung unterstehenden Territorien entsprechend den Bestrebungen der Bevölkerung;
6. ersucht alle Staaten, fortan Angebote jeglicher Unterstützung an die portugiesische Regierung zu unterlassen, durch welche sie die Unterdrückung der Bevölkerung in den ihrer Verwaltung unterstehenden Territorien fortsetzen könnte, und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkauf oder die Lieferung von Waffen und militärischer Ausrüstung an die portugiesische Regierung für diesen Zweck zu verhindern, einschließlich des Verkaufs und der Verschiffung von Ausrüstungen und Material zur Herstellung und Unterhaltung von Waffen und Munition zwecks Verwendung in den portugiesischer Verwaltung unterstehenden Territorien;
7. ersucht alle Staaten, den Generalsekretär über alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Paragraphen 6 dieser EntschlieÙung ergriffen werden, zu unterrichten;
8. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der Bestimmungen dieser EntschlieÙung sicherzustellen, solche Hilfe zu leisten, die er für notwendig erachtet, und dem Sicherheitsrat bis spätestens 30. Juni 1966 zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 7; = 4: Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Vereinigte Staaten.

Anmerkung: Zu den oben genannten Entschlüsseungen siehe VN Heft 5/63 S. 180, 2/64 S. 79 und 4/62 S. 117.